

**Haltverbots-Beschilderung bei der Feuerwehrezufahrt Paul-Heyse-Straße 28 bis 34**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00266  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04843**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00266

**Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 13.12.2022**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 20.07.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00266 beschlossen. Darin wird gefordert, dass bei der Feuerwehrezufahrt Paul-Heyse-Straße 28 bis 34 (zusätzlich) eine Haltverbotsbeschilderung angebracht wird.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Überprüfung, ob eine Zufahrt als Feuerzufahrt zu kennzeichnen ist und/ oder ob eine bereits gekennzeichnete Feuerwehrezufahrt korrekt beschildert ist, obliegt der Branddirektion.

Diese teilte auf Nachfrage mit, dass die sich im Bereich Paul-Heyse-Straße 28 bis 34 befindliche Zufahrt korrekt als Feuerwehrezufahrt angelegt und beschildert ist. Die Siegelung verleiht der Feuerwehrezufahrt amtlichen Charakter.

Die örtliche Polizeiinspektion führte in einer Stellungnahme aus, dass die gesiegelte Feuerwehrezufahrt für die Verkehrsteilnehmer\*innen zweifelsfrei erkennbar ist.

Verbotswidrig vor und in der amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrt abgestellte Fahrzeuge werden bei Feststellung verwarnt und kostenpflichtig abgeschleppt.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur angeordnet werden, wenn dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dies ist vorliegend entsprechend der vorstehenden Ausführungen nicht der Fall.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00266 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Bei der Feuerwehrezufahrt Paul-Heyse-Straße 28 bis 34 ist die Vornahme einer (zusätzlichen) Haltverbotsbeschilderung mangels Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen nicht möglich, da die Zufahrt bereits beschildert und amtlich gesiegelt ist.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00266 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der  
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Benoit Blaser

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5**  
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02  
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle  
mit der Bitte um Kenntnisanahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen  
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
Mobilitätsreferat – GB 2.2111  
zur weiteren Veranlassung

Am . . . . .  
Mobilitätsreferat MOR-GL5